

Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Ausfertigungsdatum:

26. Mai 2021

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 26. Mai 2021: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2021, Seite 51ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	2
§ 4 Gliederung der Prüfung	3
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.....	3
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	4
§ 7 Abmeldung; Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung	5
§ 9 Prüfungszeugnis.....	5
B. Besondere Prüfungsbestimmungen.....	6
§ 10 Schriftliche Prüfung	6
§ 11 Mündliche Prüfung	8
C. Schlussbestimmungen.....	9
§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen.....	9

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Absätze 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die Prüfungsteilnahme setzt eine Zulassung voraus. ²Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat sich für das Zulassungsverfahren anzumelden. ³Die Modalitäten der Anmeldung werden von der Universität rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekanntgegeben. ⁴Die Zulassung wird versagt, wenn
1. gegen die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 ein Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen wurde,
 2. im Rahmen der Anmeldung falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,

3. die für die Teilnahme an der Prüfung vorgesehene Gebühr nicht vollständig und rechtzeitig bezahlt wurde.
- (2) Für verschiedene Studienzwecke können durch universitäre Satzungen differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festgelegt werden.
- (3) Für die Teilnahme an der DSH wird nach Maßgabe des Landesrechts sowie gegebenenfalls weiterer universitärer Satzungen eine Prüfungsgebühr oder ein Prüfungsentgelt erhoben.
- (4) ¹Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. ⁴Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt
 - 1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - 2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - 3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Universität, die oder der für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert ist, als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich. ²Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat, welches bei der Bestellung die Amtszeit festlegt. ³Die Amtszeit soll zwei Jahre nicht unterschreiten.
- (2) ¹Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. ²Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universität zusammensetzen. ³Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) ¹Die Prüfungskommission beruft weiterhin für DaF qualifizierte Prüferinnen oder Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen. ²Mindestens die Hälfte der Prüferinnen und Prüfer muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universität zusammensetzen.
- (4) Die Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben auf ein einzelnes ihrer Mitglieder durch Beschluss übertragen:
 - 1. Zulassung von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern,
 - 2. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
 - 3. Entscheidungen über Täuschungen und Ordnungsverstöße,
 - 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können mit Einverständnis der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zusätzlich auch Mitglieder der Universität, insbesondere

Vertreterinnen und Vertreter des Studienfaches oder des Fachbereichs der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Abmeldung; Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wünscht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht teilzunehmen, kann sie oder er sich von diesem durch eine entsprechende Willenserklärung abmelden (Abmeldung). ²Die zu beachtenden Modalitäten der Abmeldung werden auf den Internetseiten der Universität bekanntgegeben. ³Die Regelungen zu einer eventuellen Rückerstattung der Prüfungsgebühr bleiben hiervon unberührt.
- (2) ¹Unternimmt es die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.
- (3) ¹Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden, auch zum Zwecke der Ergebnisverbesserung.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.
- (2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ so wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 - 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

 - a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen

Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften

- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztex te. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen

auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Mannheim vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 7ff.), zuletzt geändert am 5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 17), außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag. Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach den Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung zu Ende geführt; die außer Kraft getretene bisherige Prüfungsordnung findet insoweit weiterhin Anwendung.

Anhang: Musterzeugnis



DSH-Zeugnis®

Herr/Frau [*Name, Vorname*]

geboren am [*Geburtsdatum*] in [*Geburtsort*]

hat am [*Datum der schriftlichen Prüfung*] und am [*Datum der mündlichen Prüfung*] die
"Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang " (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-[1/2/3]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: [...] %

Textproduktion: [...] %

Leseverstehen: [...] %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: [...] %

Mündliche Prüfung: [...] %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [...]

Mannheim, den _____

[Siegel]

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

[Prüfungsvorsitzende/r]

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH“-Musterprüfungsordnung (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ([Registrierungsnummer]). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau

DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		

Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.
Und	
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung...
Mündlich	
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).